

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 16. und 18. Mai sowie am 22. Mai 2012 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	150 000	Daimler AG 70546 Stuttgart	16.05.2012	16.05.2012
SPD	150 000	Daimler AG 70546 Stuttgart	16.05.2012	18.05.2012
CDU	60 000	Verband der Elektro- und Metallindustrie Nordrhein-Westfalen e.V. Uerdinger Straße 58–62 40474 Düsseldorf	16.05.2012	22.05.2012

Dr. Norbert Lammert

